



HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 09.04.2025

Sozialhilfebetrug

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In einem Pressebericht vom 07.04.2025 wurde ein Fall beschrieben, bei dem eine Person über sieben Jahre lang unberechtigt Sozialleistungen aus Deutschland bezog, während sie im Ausland lebte und arbeitete. Die Person hatte sich nicht ordnungsgemäß abgemeldet und wurde nach Entdeckung des Betrugs festgenommen und abgeschoben. Dieser Vorfall wirft grundlegende Fragen zur Kontrolle und Überwachung von Sozialleistungen, zur ordnungsgemäßen Verwendung von Steuergeldern sowie zu den Pflichten der Sozialbehörden auf.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Ist der obige Vorgang erklärbar?

Frage 2 Ist das ein legaler Umgang mit Steuergeld seitens der Sozialbehörde?

Frage 6 Bezieht sich der obige Fall auf Hessen?

Frage 7 Ist so eine Fallkonstellation in Hessen möglich?

Die Fragen 1, 2, 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Vorgang ist dem Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales nicht bekannt.

Frage 3 Muss eine Sozialbehörde in kürzeren Abständen von sieben Jahren Kontakt zu Sozialhilfeempfängern haben?

Die Träger nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Im Rahmen dessen und ihrer Bindung an Gesetz und Recht nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz entscheiden die Träger über den Umfang des Kontakts zu Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher.

Frage 4 Hat eine Sozialbehörde nicht die Pflicht, einen Sozialhilfeempfänger innerhalb von sieben Jahren zu fördern und den Ausstieg aus der Sozialhilfe zu ermöglichen?

Die Aufgabe der Sozialhilfe und damit des Sozialhilfeträgers ergibt sich aus § 1 SGB XII, wonach den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen ist, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von Sozialhilfe zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuwirken. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Frage 5 Wie wird in einem solchen Fall der ausstehende Geldbetrag eingetrieben?

Das Rückforderungsverfahren vollzieht sich in mehreren Schritten. Diese sind nachstehend chronologisch aufgeführt:

- die rückfordernde Behörde muss den Betroffenen gemäß § 24 Abs. 1 SGB X anhören, und zwar sowohl zu der Aufhebung als auch zu der Erstattung, gegebenenfalls auch zum Vertrauensschutz,
- der rechtswidrige begünstigende Bescheid muss nach § 45 oder 48 SGB X aufgehoben werden – die Rechtsgrundlage der Aufhebung muss genannt werden,
- es muss ein Rückforderungsbescheid gemäß § 50 Abs. 4 S. 1 SGB X erlassen werden.

Frage 8 Was unternimmt die Landesregierung, damit so ein Fall in Hessen nicht möglich ist?

Die Träger der Sozialhilfe unterliegen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (HAG/SGB XII) der Rechtsaufsicht und, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, der Fachaufsicht, im Übrigen nehmen sie ihre Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

Wiesbaden, 12. Mai 2025

Heike Hofmann